

FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH  
Sammelweisstraße 34/D3  
4020 Linz

GZ: FH12020032

## Bescheid

### Spruch

**Der Erhalter FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH, rechtlich organisiert als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit der Bezeichnung „Fachhochschule“ gemäß § 22 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011 sowie die in der Beilage zu diesem Bescheid angeführten Fachhochschul-Studiengänge sind gemäß § 27 Abs. 11 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011 iVm § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 unbefristet akkreditiert.**

### Begründung

Gemäß § 27 Abs. 11 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011 ist für am 1. März 2012 bestehende Erhalter mit akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen, die bereits eine institutionelle Evaluierung positiv durchlaufen haben, kein Verfahren gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 erforderlich. Der Erhalter FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH hat mit **27. Jänner 2012** eine institutionelle Evaluierung positiv durchlaufen. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat somit eine unbefristete Akkreditierung gemäß § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 mit Bescheid auszusprechen.

### Hinweis

Die Bedingungen für die Beendigung der Akkreditierung des Erhalters und/oder eines, mehrerer oder aller seiner Studiengänge sind das Eintreten eines Ereignisses gemäß § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 sowie der Wegfall einer der Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 8 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011.

Gemäß § 27 Abs. 11 Fachhochschul-Studiengesetz 1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 74/2011 ist das erste Audit gemäß § 22 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 binnen sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten institutionellen Evaluierung, durchzuführen. Das Datum der letzten institutionellen Evaluierung war der **27. Jänner 2012**, das erste Audit ist daher bis spätestens **26. Jänner 2018** durchzuführen.

Eine Änderung der in diesem Bescheid und in der Beilage zu diesem Bescheid angegebenen Inhalte betreffend den Erhalter oder dessen Fachhochschul-Studiengänge bedarf gemäß § 25 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 eines Antrags auf Änderung an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria oder erfolgt von Amts wegen.

Die Angabe von sechs Studienjahren in der Beilage zu diesem Bescheid erfolgt ausschließlich aus abbildungstechnischen Gründen; die Unbefristetheit der Akkreditierungsdauer bleibt davon unberührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides eine gebührenpflichtige Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Anke Hanft  
(Präsidentin)



09.05.2012